

sind, insbesondere diejenigen, die sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beziehen,

sowie unter Hinweis auf den wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Sitz in Lima,

überzeugt, dass die Schaffung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Südamerika mithelfen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu fördern,

1. begrüßt die Erklärung der Präsidenten Südamerikas, die sie auf ihrer am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) abgehaltenen zweiten Tagung verabschiedeten und in der sie Südamerika zu einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärten⁵²;

2. lobt den Beschluss der Staaten Südamerikas, im Einklang mit den Grundsätzen und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Gewalt untereinander zu verbieten;

3. lobt außerdem den Beschluss der Staaten Südamerikas, die Stationierung, die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz, die Dislozierung, die Erprobung und den Einsatz jeglicher Art von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer, biologischer und toxischer Waffen, sowie ihre Beförderung durch die Länder der südamerikanischen Region zu verbieten, im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁵³ und anderen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Zusage der Staaten Südamerikas, ein Stufensystem einzuführen, das in kürzestmöglicher Zeit zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen führen wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁴, und die Empfehlungen in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁵ umzusetzen;

5. begrüßt den Wunsch der Staaten Südamerikas, Transparenz und die schrittweise Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems zu fördern, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde;

6. fordert alle Staaten der anderen Regionen, insbesondere die Waffen produzierenden Staaten, nachdrücklich auf, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der gesamten Region Südamerika entschlossen zusammenzuarbeiten;

7. fordert die Staaten der anderen Regionen auf, zur Verwirklichung der in der Erklärung über eine südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgeführten Ziele beizutragen und daran mitzuarbeiten.

RESOLUTION 57/33

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.19 und Add.1, eingebracht von: Chile, Jamaika, Malta, Marokko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Samoa, Uruguay, Zypern.

57/33. Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵⁶ am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Würdigung der Persönlichkeiten, die dem Präsidium der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angehörten oder auf andere Weise unermüdlich zur Fertigstellung des Übereinkommens und zu seiner Verabschiedung am 30. April 1982 beitrugen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/12 vom 28. November 2001, in der sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und in

⁵² Siehe CD/1684.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁴ Siehe CD/1478.

⁵⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

⁵⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

der sie den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe legte, dabei auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein,

beschließt, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 9. und 10. Dezember 2002 zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

1. Am 9. und 10. Dezember 2002 werden drei Plenarsitzungen der Generalversammlung nach folgendem Zeitplan abgehalten:

a) Eine Plenarsitzung am 9. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr wird der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet;

b) zwei Plenarsitzungen am 10. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" gewidmet.

2. Die Rednerliste für die Begehung des Jahrestags gestaltet sich wie folgt:

a) Dr. Ugo Mifsud Bonnici, ehemaliger Präsident Maltas, mit einer besonderen Würdigung des verstorbenen Botschafters Maltas, Arvid Pardo;

b) Botschafter Tommy Koh, Präsident der Dritten See-Rechtskonferenz der Vereinten Nationen;

c) die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen;

d) Botschafter Don MacKay, Präsident der zwölften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

e) Herr Martin Belinga-Eboutou, Präsident der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

f) Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde;

g) Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs;

h) Richter Dolliver Nelson, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs;

i) Herr Peter F. Croker, Vorsitzender der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels.

3. Die Erklärungen zur Begehung des Jahrestags sind auf eine Dauer von zehn Minuten beschränkt.

4. Am 9. Dezember 2002 tagen von 15 bis 18 Uhr gleichzeitig zwei informelle Arbeitsgruppen, die wie folgt organisiert sind:

a) An beiden informellen Arbeitsgruppen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und akademischer Kreise teil;

b) beide informelle Arbeitsgruppen stehen unter dem Gesamtmotto "Die Dynamik des Übereinkommens: Herausforderungen für die Gegenwart und Lösungen für die Zukunft";

c) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 befasst sich mit den Unterthemen "Die Internationale Meeresbodenbehörde: eine Institution zur Verwaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit", "Abgrenzung der Meere: die Notwendigkeit der Festlegung sicherer Seegrenzen" und "Beilegung von Streitigkeiten: ein Angelpunkt des Übereinkommens"; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 befasst sich mit den Unterthemen "Durchführung des Übereinkommens: Herausforderungen, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit seiner Regeln zu bewältigen sind (Rolle der nichtstaatlichen Akteure/regionaler Ansatz)", "Neue Konzepte für die Entwicklung und Stärkung der auf Ozeane anzuwendenden Rechtsordnung (Ökosystemansatz, geschützte Meeresgebiete und pflegliche Nutzung der Ozeane)" und "Modifikationsinstrumente: das Änderungsverfahren";

d) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 wird von Botschafter Cristián Maquieira (Chile) geleitet und hat folgende Mitglieder: Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde, Herr Rolf Fife (Norwegen) und Richter Hugo Caminos (Argentinien), Internationaler Seegerichtshof; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 wird von Botschafter Hasjim Djalal (Indonesien) geleitet und hat folgende Mitglieder: Richter José Luis Jesus (Kap Verde), Internationaler Seegerichtshof, Herr Michael Bliss (Australien) und Professor Bernard Oxman (Vereinigte Staaten von Amerika).

RESOLUTION 57/34

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.11 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Kanada, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

57/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolution 55/211 vom